

BdB e.V. • LV Thüringen • Alfred-Hess-Str. 36 • 99094 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung
Postfach 90 03 54

99106 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
05.12.2022 07:17

22743/22

BdB e.V.
Geschäftsstelle
Schmiedestraße 2
20095 Hamburg
Tel: 040-386 29 03-0
www.berufsbetreuung.de
info@bdb-ev.de
Vereinsregister Hamburg 16753

Erfurt, 5. Dezember 2022

**Stellungnahme
des Landesverbands der Berufsbetreuer/innen e.V. zum
Thüringer Gesetzentwurf zur Ausführung des
Betreuungsorganisationsgesetzes (ThürAGB-tOG)**

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. (BdB) vertritt die Interessen von rund 7.500 beruflich tätigen rechtlichen Betreuer*innen. Er ist die kollegiale Heimat seiner Mitglieder und macht Politik für deren Interessen. Der BdB stärkt seine Mitglieder darin, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu führen – selbstbestimmt und geschützt.

I. Vorbemerkungen

Am 11.11.2022 hat der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung des Thüringer Landtags in seiner 54. Sitzung beschlossen den Gesetzesentwurf des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (ThürAGBtOG) Drucksache 7/6558 v.27.10.2022 einem Anhörungsverfahren beizuziehen. Für die Möglichkeit der Erarbeitung einer Stellungnahme bedanken wir uns.

II. Stellungnahme

Der BdB Landesverband Thüringen vertritt 2/3 der bestehenden Betreuungsvereine und einen Großteil der tätigen Berufsbetreuer im Freistaat.

Zu § 1 (Betreuungsbehörden)

Mit der Regelung gehen wir konform. Sehen aber in der Aufgabenverteilung einen Mehraufwand in den örtlichen Betreuungsbehörden.

Zu § 2 (Arbeitsgemeinschaften)

Die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften durch die örtlichen Betreuungsbehörden begrüßen wir. Da es bisher keine derartigen Gemeinschaften gab, hat der BdB eine Initiative ergriffen und unterstützt die Einrichtung von Regionalgruppen zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Betreuungswesen auf örtliche Ebene.

Weiterhin wünschen wir uns wieder regelmäßige Zusammenkünfte der überörtlichen Betreuungsbehörde. Der verantwortlichen MAin Frau Rothe möchten wir für Engagement danken.

Zu § 3 (Anerkennung von Betreuungsvereinen)

Wir begrüßen die einheitliche Regelung zur Anerkennung von Betreuungsvereinen gem. § 14 BtOG und den Bezug des Landes Thüringen und hoffen mit Hilfe der überörtlichen Betreuungsbehörde noch Regionen in denen keine BVE bestehen und der Unterstützung des BdB Landesverbandes Betreuungsvereine zu gründen bzw. überregionale Partnerschaften bzw. Zuständigkeitsbereiche zu etablieren.

Zu § 4 (Finanzierung von anerkannten Betreuungsvereinen)

Zu Abs (1) Betreuungsvereine brauchen eine verlässliche Finanzierungsgrundlage und Planung durch das Land, auf die gem. § 17 BtOG auch ein gesetzlicher Anspruch besteht. Durch die Landesregelung besteht eine feste Planungsgröße für eine hauptberufliche Fachkraft (je 100.00 Einwohner) zur Deckung einer qualifizierten Querschnittsarbeit in den Regionen.

Der Landesverband fordert jedoch die ersatzlose Streichung des letzten Halbsatzes in Abs. (1)...sofern eine Bedarf für die Tätigkeit des anerkannten BVE besteht. Hier wird ein Bedarf in Frage gestellt obwohl in § 15 BtOG (Aufgaben kraft Gesetzes) die Aufgaben eines anerkannten BVE ausführlich definiert sind. Es besteht der Eindruck und die Gefahr, dass Kommunen und Landkreise eine Begründung zu haben, einen anerkannten BVE nicht fördern zu wollen bzw. nicht verpflichtet sind, um sich somit ihrer Finanzierungsverantwortung zu entziehen.

Zu Abs. (2) Die Regelung ist für den Verband nachvollziehbar und ermöglicht Planungssicherheit. Wir bitten um Ergänzung in Pkt. 3 für eine deutlichere Formulierung das für mindestens eine geeignete hauptberufliche Fachkraft auch mehrere Teilzeitkräfte eingestellt werden können. Dies ermöglicht eine höhere Flexibilität des Fachpersonals bes. bei Urlaubs- oder krankheitsbedingten Ausfällen und ermöglicht eine gleichbleibende Qualität der Leistungsangebote des Vereins.

Zu Abs.(3) Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Entgeltgruppe 9b öffentlicher Dienst der Länder kritisieren unsere Betreuungsvereine und fordern die Einstufung in die Entgeltgruppe TV SuE E12. Diese Entgeltgruppe entspricht der Vergütungsgruppe für Berufsbetreuer. Gut qualifizierte Fachkräfte wären somit unterbezahlt und diese Tätigkeit der wertvollen Querschnittsarbeit und Anleitung sowie Führung von Personal sowie Leitung eines Vereines unattraktiv. Wir haben in den Vereinen gut ausgebildete und langjährig tätige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Entgeltung nach 9b TVL führt für die BVE zu Mehrausgaben in den Personalkosten, die über andere Dienstleistungen kompensiert werden müssen und in Abstrichen der Querschnittsarbeit mündet, was wiederum dem gesetzlich geforderten Qualitätsanspruch entgegensteht.

Weithin halten die Betreuungsvereine die vorgeschlagene Sachkostenförderung von 10.000 € je vollbeschäftigte Fachkraft für zu gering und entspricht nicht dem tatsächlichen Bedarf. In Anbetracht der jetzt schon gestiegenen Kosten sind schon jetzt in Höhe von 13.000 bis 14.000 € an Sachkosten als Angemessen zu berücksichtigen. Der nicht durch die Förderung von angemessenen Sachkosten führt zu weiteren Defiziten in der Finanzierung der BVE und muss durch ebenfalls durch andere Leistungen kompensiert werden, was zu Einschnitten in der Querschnittsarbeit führen wird.

Zu § 5 (Träger der Finanzierung von Betreuungsvereinen, Finanzierungszeitraum)

Es ist begrüßenswert, dass endlich per Gesetz gem. § 17 BtOG die Finanzierung und die Beteiligung der Kostenübernahme zwischen dem Land und der Kommunen einheitlich geregelt ist. Die BVE übernehmen gem. § 15 BtOG einen Teil von Aufgaben, welche bisher die Betreuungsbehörden hatten und damit als Entlastung für die Betreuungsbehördenerfahren.

Zu § 6 (Verordnungsermächtigung)

Hier ist anzumerken, dass die Betreuungsvereine in Thüringen mit überwiegender Mehrheit der Landesarbeitsgemeinschaft der Betreuungsverein in Thüringen e.V. angehören. Unseres Erachtens ist es erforderlich, dass in Verfahrensfragen zur Anerkennung gem. § 6 Pkt. 3. die Landesarbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine e.V. mit beteiligt werden soll und namentlich in Pkt. 3 ergänzt wird.

Zu § 7 (Modellprojekt)

Mit den §§ 8 und 11 des BtOG wurde das Instrument der „erweiterten Unterstützung“ neu geschaffen. Dabei handelt es sich um ein im Vorfeld einer Betreuung einzusetzendes temporäres Fall-Management, um die Einrichtung einer Betreuung möglichst zu vermeiden. Den Bundesländern wird gem. § 11 Abs. 5 BtOG die Möglichkeit eröffnet, dieses Instrument modellhaft zu erproben.

Thüringen macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und hat im ThürAGBtOG jedoch nur zwei Kommunen benannt und nicht wie vom Bundesgesetzgeber drei Modellkommunen betitelt. Im Entwurf war noch als Modellkommune Nordhausen benannt. Dies halten wir für unzureichend und würde den Querschnitt des Modellvorhabens nicht real wieder spiegeln und zu einem verzerrten

Ergebnis führen. Außerdem halten wir die Zuwendungen der Fallpauschalen des Landes als zu gering und nicht ausreichend und würden so dem Modellcharakter sowie dem angestrebten Ziel nicht gerecht.

Mit dem Modellprojekt hatte das Land die einmalige Chance ein niedrighschwelliges „Clearing-System“ wie das der erweiterten Unterstützung zu testen und die Abklärung für eine weitere Möglichkeit zur einer Betreuungsvermeidung darstellen.

Der Verband setzt sich bereits seit Jahren für ein Konzept der „selbstmandatierten Unterstützung“ ein. Diese selbstmandatierte Unterstützung stellt eine Erweiterung des Systems der rechtlichen Betreuung dar und ist als 4. Säule im Betreuungsrecht gedacht. Die betreuerische Unterstützung im Rahmen einer selbstmandatierten Unterstützung umfasst, nach Maßgabe der Erforderlichkeit, die Option einer selbstbestimmten Übertragung von Vertretungskompetenzen: Vertretungsleistungen werden (wenn möglich) nur punktuell und mit ausdrücklichem Wunsch des Klienten mandatiert („Idee der differenzierten Mandatierung“). Damit ist eine Umsetzung des Art. 12 UN-BRK gegeben. In diesem Punkt geht die vom BdB favorisierte „selbstmandatierte Unterstützung“ entscheidend über die im Gesetz vorgesehene zu erprobende „erweiterte Unterstützung“ hinaus. Die rechtliche Betreuung, die (im Außenverhältnis) mit einer gerichtlich mandatierten „ständigen“ Vertretungsmacht ausgestattet ist, wird auch weiterhin erforderlich sein, wenn die betroffene Person einen regelhaften Bedarf an stellvertretenden (Rechts)-Handlungen hat.

Die vorbehaltlose Ratifikation des Artikels 12 UN-BRK ruft dazu auf, neue Modelle zu erproben, die darauf zielen, Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit zu unterstützen. Wir fordern nicht nur die gesetzliche Verpflichtung einer modellhaften Erprobung der erweiterten Unterstützung, sondern auch eine aktive Diskussion und Erprobung alternativer Konzepte, wie das der selbstmandatierten Unterstützung.

III. Zusammenfassung & Positionen des BdB e.V.

Für Beteiligung am Anhörungsverfahren und die Möglichkeit unsere Sichtweise und Veränderungsvorschläge des BdB Landesverbandes dem Ausschuss zu zuarbeiten, bedanken wir uns auf diesem Wege und hoffen, dass unsere Vorschläge im ThürAGBtOG berücksichtigt werden.

Der Vorstand der BdB Landesgruppe Thüringen ist gern bereit auch persönlich in den Gremien ergänzend Stellung zu beziehen und Fragen zu beantworten.

Hamburg und Erfurt, 01. Dezember 2022

BdB Sprecher Landesgruppe Thüringen